



Bezirksregierung Düsseldorf
26.07.16.01-2 – HSLP Gummersbach

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH

Düsseldorf, 01. Februar 2023

Die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH betreiben seit 1985 am Standort in Gummersbach einen Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP). Ein Sachverständigen-gutachten hat ergeben, dass dieser HSLP nicht den Vorgaben der „Allgemeine Ver-waltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauber-flugplätzen (AVV)“ entspricht und entsprechend angepasst werden muss.

Mit Schreiben vom 22.04.2022 teilten die Kreiskliniken mit, dass sie beabsichtigen, die für die Anpassung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und beantragen die ent-sprechende Änderung der Flugplatzgenehmigung.

Hierfür ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. mit §§ 49 ff (Luftverkehr-Zulassungs-Ordnung) LuftVZO erforderlich.

Das o.g. Änderungsvorhaben fällt unter die Regelungen des § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.12.2 zur Anlage 1 des UVPG, da es sich um den Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Er-richtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1.500 m handelt.

Gemäß § 9 UVPG ist zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berück-sichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl planen zur Ertüchtigung des Hub-schrauber-Sonderlandesplatzes in Gummersbach an die AVV folgende Maßnah-men:

- Herstellung von 2 befestigten Flächen für Anflugpfeile
- Herstellung von befestigten Flächen für die FATO-Markierungen
- Verschwenkung der An- und Abflugsektoren mit entsprechender Hindernisbe-seitigung





Hierfür sind auf einer verhältnismäßig kleinen Flächen Oberflächenversiegelungen (insgesamt 77 m²) für die für die Herstellung der FATO-Markierung sowie der Anflugpfeile vorgesehen. Des Weiteren müssen 21 junge bis mittelalte angepflanzte Laubbäume sowie ein Strauch entfernt oder gekappt werden. Darunter befinden sich 13 Bäume einheimischer und 8 Bäume nicht einheimischer Arten.

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnte, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt.

Standort des Vorhabens

Der geplante Standort des Vorhabens befindet sich im südlichen Stadtgebiet von Gummersbach an der Nord-Westseite des Verkehrskreisels der Stadtstraßen „Dr. Ottmar-Kohler-Straße“, „Wilhelm-Breckow-Allee“, „Am Hüttenberg“ und „Vosselstraße“. Vom Vorhaben betroffen ist der vorhandene, in der Grünfläche / Grünanlage zwischen dem Klinikgebäude und dem o.g. Verkehrskreisel, sich befindende Hubschrauber-Landeplatz des Klinikums. Diese aus Rasenflächen und Wegen bestehende Grünanlage ist von randlich angepflanzten Gebüsch, bestehend aus Bäumen und Sträuchern eingefasst.

Eine besondere ökologische Empfindlichkeit des Raumes kann im Hinblick auf die geplante Nutzung nicht festgestellt werden.

Schutzgebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z.B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Vom Vorhaben betroffen sind die Geländeflächen der geplanten neuen Anflugpfeile, der neuen FATO-Markierungen und die innerhalb der beiden An- und Abflugflächen zu entfernenden oder zu kappenden 13 Bäume einheimischer Baumarten und 8 Bäume nicht einheimischer Baumarten sowie ein Strauch.

Die Auswirkungen treten mit Entfernung oder Kappung der Bäume ein. Die Verluste an Bewuchses der geplanten Markierungen werden nicht als nennenswerte Auswirkung angesehen. Diese Auswirkungen sind dauerhaft und nicht umkehrbar, solange der Hubschrauber-Landeplatz in Betrieb ist. Der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft wurden ermittelt und werden entsprechend ausgeglichen.

Personen sind nicht von dieser Baumaßnahme betroffen.

Die aufgrund der Verschwenkung der An- und Abflugsektoren erstellte schalltechnische Beurteilung bestätigt, dass gesundheitliche Beeinträchtigung durch die flugbetrieblichen Maximalpegel im Hinblick auf die nach dem Stand der Lärmwirkungsforschung und des Beschlusses des Hamburger Obergerichtes vom 15.12.2006 im vorliegenden Fall nicht zu erwarten sind.





Störwirkungen auf andere Schutzgüter, außer das Landschaftsbild, sind nicht zu erwarten.

Die bauprozessualen Störungen wirken nur kurzzeitig, die hierdurch entstehenden Emissionen werden als nicht relevant eingestuft.

Aus der Anpassung des Bestandshubschrauberlandeplatzes an die AVV sind keine Veränderungen der Dauer und Häufigkeit des Flugbetriebes zu erwarten; auch werden sich die Zeitpunkte der Hubschrauberbewegungen nicht verändern.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Schriever

